

**Verordnung der Gemeinde Ainring über die Verlängerung der Öffnungszeiten für
Freischankflächen von Gaststätten
(Sperrzeitverordnung)**

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22.07.1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen im Freien z. B. Wirtschaftsgärten und Terrassen (Freischankflächen) im Gemeindegebiet auf 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgesetzt.

(2) Die Sperrzeit nach Absatz 1 gilt für den Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines Jahres.

(3) Musikalische Darbietungen müssen um 22:00 Uhr beendet sein. Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist um 22:30 Uhr einzustellen. Im Übrigen muss der Betrieb der Freischankfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit um 23:00 Uhr vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt sein. Nach Eintritt der Sperrzeit dürfen Arbeiten, die geeignet sind die Nachtruhe der Anwohner zu stören (z. B. Aufräumen, Zusammenstellen von Tischen und Stühlen), nicht mehr durchgeführt werden.

(4) Die Befugnis nach § 11 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 1 Abs. 1 zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben bleibt unberührt. Eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, soweit auf Grund der Lage, Größe und Nutzungsdauer des Gaststättenbetriebs unzumutbare Lärmbelästigung oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten, oder tatsächlich eingetreten sind.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für Biergärten im Sinne der Bayerischen Biergartenverordnung vom 20.04.1999 (GVBl S. 142, BayRS 2129-1-8-U).

§ 2

(1) Nach § 28 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig,

- a. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber eine Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Freischankflächen verweilt,
- b. wer als Gast in den Räumen/Freischankflächen einer Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der

- Gewerbebetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen,
- c. wer einer Auflage oder Anordnung nach § 5 GastG oder einer Auflage nach § 12 Abs. 3 GastG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 17.06.2015



Hans Eschlberger
Erster Bürgermeister

